

# RS Vfgh 2022/3/18 G13/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2022

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

StGB §25 Abs3

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Keine Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von Akten der ordentlichen Gerichtsbarkeit soweit geltend gemacht wurde, dass "in Aktenverfahren nach §25 Abs3 StGB keine Sachverständigen-Gutachten eingeholt werden"

## Rechtssatz

Weder Art140 Abs1 Z1 litd B-VG - dieser bezieht sich nur auf Anträge einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, die aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels an den VfGH herangetragen werden - noch eine andere Rechtsvorschrift räumen dem VfGH die Zuständigkeit ein, Akte der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Grund eines an ihn gerichteten Antrages zu.

## Entscheidungstexte

- G13/2022  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.03.2022 G13/2022

## Schlagworte

Strafrecht, Gerichtsakt, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Parteiantrag, Gerichtsbarkeit Trennung von der Verwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G13.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)